



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.06.2020

Corona-Pandemie – Situation in hessischen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In Unterkünften für Asylbewerber besteht sowohl für die Bewohner als auch deren Betreuer und Kontaktpersonen ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko, da die Bewohner auf engstem Raum untergebracht, verschiedene Einrichtungen gemeinsam nutzen und daher die erforderlichen Mindestabstände nicht einhalten können. Soweit ein Asylbewerber mit dem Covid-19-Erreger infiziert ist, aber symptomlos bleibt und daher nicht untersucht wird, kann der Erreger innerhalb kürzester Zeit auf andere Bewohner der Unterkunft, Kontaktpersonen in der Unterkunft und ggf. auch auf weitere Personen übertragen werden.

Fälle von infizierten Asylbewerbern sind aus verschiedenen Bundesländern bekannt, wobei das angemessene Vorgehen uneinheitlich und umstritten ist. Zudem ist auch bei den Bewohnern der betroffenen Unterkünfte die Kooperationsbereitschaft nicht immer vorhanden.

In der Presse wurde berichtet, dass in verschiedenen hessischen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber – z.B. in Frankfurt – zahlreiche Personen positiv auf Covid-19 getestet wurden. Die Infizierten wurden daraufhin teilweise in anderen Einrichtungen untergebracht, zumeist in Hotels. Die übrigen, nicht infizierten Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte wurden unter zweiwöchige Quarantäne gestellt. Im Rahmen der „Fallnachverfolgung“ werden entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich sämtliche Kontaktpersonen ermittelt und getestet.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

In Hessen liegt nur die Erstaufnahme von Asylsuchenden im Verantwortungsbereich des Landes. Ausführende Behörde ist das Regierungspräsidium Gießen/Erstaufnahmeeinrichtung, das im Ankunftszentrum in Gießen den gesamten Prozess der Registrierung von neu ankommenden Asylsuchenden sowie die Asylantragstellung bei der Außenstelle des BAMF koordiniert. Anschließend werden die Asylsuchenden derzeit in fünf Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und betreut.

Die Unterbringung in den Gebietskörperschaften – nach der Zuweisung aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes – liegt in Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen werden seit Mitte Februar 2020 alle Anstrengungen unternommen, um die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichende Möglichkeiten der Isolierung für die Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landesbehörden und Bundesbehörden sowie des RKI. Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben angepasst, so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygienevorkehrungen und Reinigungsvorkehrungen Abstandsregelungen und Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen und umfangliche Separierungsräumlichkeiten eingerichtet.

Dem Gesundheitsamt des Landes Gießen, das die Erstaufnahmeeinrichtung über alle positiv getesteten Personen unverzüglich unterrichtet, liegt ein umfangreiches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 vor.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Werden in Hessen sämtliche neu ankommenden Asylbewerber bzw. Flüchtlinge auf den Covid-19-Erreger getestet?

Nein, die Testung auf den Virus Sars-CoV-2 wird im Bereich der Erstaufnahme nach den Vorgaben des RKI durchgeführt.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: In welchen Fällen wird eine Testung vorgenommen?

Mit Stand 24. Februar 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein „Standard-Operating-Procedure“ (SOP) für die Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen erstellt. Entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts werden alle neu ankommenden Asylsuchenden in Hessen in getrennten Räumlichkeiten im Vorfeld des Registrierungsprozesses einem besonderen Verfahren unterzogen, das u.a. die Abfrage der Reiseroute, eine Fiebermessung und eine Untersuchung auf Symptome einer eventuellen COVID-19-Erkrankung vorsieht. In begründeten Fällen kommt es zur Anwendung von PCR-Nachweissystemen durch die Entnahme von Probenmaterial durch den Medizinischen Dienst der Erstaufnahmeeinrichtung und einer sich anschließenden labordiagnostischen Auswertung.

Frage 3. Wie viele Asylbewerber wurden in Hessen seit dem 1. Februar 2020 auf Covid-19 getestet?

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen kam es seit dem 1. Februar 2020 in insgesamt 21 Fällen zur Anwendung von PCR-Nachweissystemen gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern durch die Entnahme von Probenmaterial durch den Medizinischen Dienst der Erstaufnahmeeinrichtung und einer sich anschließenden labordiagnostischen Auswertung.

Frage 4. Bei wie vielen der unter drittens aufgeführten Personen war das Testergebnis positiv?

Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen zeigte die labordiagnostische Auswertung der angewendeten PCR-Nachweissysteme in neun Fällen einen positiven Befund. Alle Personen sind wieder genesen.

Frage 5. In wie vielen Gemeinschaftsunterkünften in Hessen wurde ein (oder mehrere) Bewohner bisher positiv auf Covid-19 getestet?

Siehe Vorbemerkung.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen zeigte die labordiagnostische Auswertung der angewendeten PCR-Nachweissysteme bei 9 Personen an insgesamt 2 Standorten der EAE einen positiven Befund.

Frage 6. Wurde in sämtlichen der unter viertens aufgeführten Gemeinschaftsunterkünften eine Quarantäne für alle Bewohner verhängt?

Siehe Vorbemerkung.

Im Bereich der Erstaufnahme wurde eine Quarantäne nicht für alle Bewohnerinnen und Bewohner verhängt. Von der Quarantäne waren die Erkrankten und ihre, nach den RKI Richtlinien festgelegten und ermittelten Kontaktpersonen, betroffen.

Frage 7. Wie wurde die Einhaltung der Quarantäne in den Gemeinschaftsunterkünften überprüft bzw. kontrolliert?

Siehe Vorbemerkung.

Im Bereich der Erstaufnahme wird die Einhaltung der Quarantäne insbesondere durch das dort beschäftigte Personal überprüft.

Frage 8. Welche weiteren Maßnahmen werden – in Bezug auf die Unterkunft und auf den Betroffenen – getroffen, wenn der Bewohner einer Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge positiv auf den Covid-19-Erreger getestet wurde?

Siehe Vorbemerkung.

Im Bereich der Erstaufnahme wurden entsprechend der RKI Richtlinien alle infizierten Personen umgehend isoliert und versorgt. Die Kontaktpersonen wurden ermittelt und ebenfalls von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht. Das Gesundheitsamt wurde umgehend informiert und wird fortlaufend in alle medizinischen Fragen eingebunden.

Frage 9. Wurden im Rahmen der „Fallnachverfolgung“ entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sämtliche Kontaktpersonen der unter viertens aufgeführten Personen ermittelt?

Siehe Vorbemerkung.

Im Bereich der Erstaufnahme wurden entsprechend der RKI Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die Kontaktpersonen der infizierten Personen ermittelt.

Frage 10. Falls neuntens unzutreffend: Wie viele Personen konnten nicht ermittelt werden?

Entfällt.

Wiesbaden, 9. Juli 2020

In Vertretung
Anne Janz